

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Oktober 1972

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von MilCHFetten an Entwicklungsländer

(72/416/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Welternährungsprogramm hat den Bedarf an MilCHFetten für das Programm 1971/1972 bekanntgegeben.

Ziel des Welternährungsprogramms ist es, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen den dringenden Nahrungsmittelbedarf zu decken und Vorhaben zur Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden geschlossen:

a) das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von MilCHFetten an Entwicklungsländer sowie

b) der in Artikel V Absatz 1 des genannten Abkommens erwähnte Briefwechsel.

Die genannten Texte sind diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens und Briefwechsels befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm
über die Lieferung von MilCHFetten an Entwicklungsländer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM,

durchgeführt in Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft,

andererseits,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Das Ziel des Welternährungsprogramms, das in Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen einerseits und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft andererseits durchgeführt wird, besteht darin, mit den im Rahmen des Programms erhaltenen Beiträgen den dringenden Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken und Vorhaben zur Verwendung von Nahrungsmitteln für Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen.

In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande umfaßt, die alle der Organisation der Vereinten Nationen oder der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft angehören, sind Lagerbestände an Butter vorhanden; zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Welternährungsprogramms ist beschlossen worden, diesem eine bestimmte Menge von aus Lagerbutter gewonnenem „butteroil“ zur Verfügung zu stellen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Vertretern ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DAS WELTERNÄHRUNGSPROGRAMM:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft liefert zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen an das Welternährungsprogramm unentgeltlich 13 000 Tonnen „butteroil“.

Das Welternährungsprogramm wird vor dem 30. Juni 1973 Sofortmaßnahmen oder Vorhaben betreffend die in Absatz 1 genannte Menge „butteroil“ durch-

führen; wenn die Umstände dies erfordern, kann im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien eine zusätzliche Frist für bestimmte Lieferungen vereinbart werden. Diese Frist darf — abgesehen von Ausnahmefällen — drei Monate nicht überschreiten.

Artikel II

(1) Das Welternährungsprogramm teilt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft so rasch wie mög-

lich die Vorhaben mit, die es im Zusammenhang mit der Lieferung von „butteroil“ an Entwicklungsländer innerhalb des betreffenden Zeitraums durchzuführen beabsichtigt und für die ein Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erbeten wird.

(2) Die Mitteilungen enthalten die für eine gute Sachkenntnis erforderlichen Angaben, insbesondere über folgendes:

- die Bestimmungsländer,
- die Art der Vorhaben,
- die Menge des zu liefernden „butteroils“,
- das Verteilungsverfahren,
- die Frist für die Durchführung der Aktion.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt dem Welternährungsprogramm so rasch wie möglich für jedes vorgelegte Vorhaben mit, ob sie sich daran beteiligen wird.

Artikel III

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft teilt dem Welternährungsprogramm für jede Lieferung unter Berücksichtigung der Auskünfte des Welternährungsprogramms rechtzeitig den oder die Verschiffungshäfen sowie die Termine der Bereitstellung in den genannten Häfen mit.

(2) Als Ausfuhrhäfen können nur Seehäfen angegeben werden, die Hochseeschiffen zugänglich sind und für die internationale Befrachtung verwendet werden.

Artikel IV

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stellt das „butteroil“ dem Welternährungsprogramm unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Sie sorgt dafür, daß das gelieferte „butteroil“ zumindest den in Anhang I genannten Anforderungen an die Qualität und die Verpackung entspricht; Anhang I ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel V

(1) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sorgt für die Lieferung von Verschiffungshäfen. Die Verpflichtungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Welternährungsprogramms betreffend

die Lieferung bzw. die Übernahme sind in einem Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

(2) Das Welternährungsprogramm übernimmt das gelieferte Erzeugnis und sorgt für die Beförderung, die Versicherung und die Verteilung des „butteroils“ in den Bestimmungsländern.

(3) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gewährt dem Welternährungsprogramm einen Beitrag zu den in Absatz 2 genannten Kosten, der je übernommene Tonne 95 US-Dollar beträgt. Er wird innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach jeder Übernahme von „butteroil“ durch das Welternährungsprogramm gezahlt.

Artikel VI

Das Welternährungsprogramm übermittelt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Berichte über die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen:

- a) Beförderung: Innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Löschen der Ladung Berichte über die Ankunftszeit der Schiffe in den Bestimmungshäfen, die Menge und Qualität des gelöschten „butteroils“ und über den Tag, an dem die Löscharbeiten beendet wurden;
- b) Verwendung der Waren: Regelmäßige Informationen über den Stand der Durchführung der von der Gemeinschaft unterstützten Vorhaben, über die Verwendung der Waren, die verteilten Mengen, genaue Angaben über die Art der Verteilung und insbesondere darüber, welche Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhindern, daß diese Waren wieder in den Handel gebracht werden, sowie über die Zahl der Empfänger.

Artikel VII

Sollten sich neue Umstände ergeben, so entscheiden das Welternährungsprogramm und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam über die an diesem Abkommen vorzunehmenden Änderungen.

Artikel VIII

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG I

DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTES „BUTTEROIL“

I. Qualitätsanforderungen*Merkmale des Erzeugnisses:*

Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung:

(Analyse bei Herstellung und Verpackung)

Wassergehalt und nichtfette Milchbestandteile: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: frei von fremden Gerüchen

II. Verpackungen

- Dosen zu 1,5 kg in festem Karton mit 12 Dosen
 - Metalldosen zu 5 kg — 4 Dosen je Karton
 - Metalldosen zu 20 kg — 1 Dose je Karton.
-

BRIEFWECHSEL

A. Schreiben des Vertreters des Welternährungsprogramms

Unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von MilCHFetten an Entwicklungsländer, insbesondere auf Artikel V Absatz 1, beehre ich mich, Ihnen bezüglich der fob-Lieferung von 13 000 Tonnen „butteroil“ durch die EWG und der Übernahme dieser Menge durch das PAM folgende Modalitäten vorzuschlagen:

- Auf der Grundlage der Mitteilungen des PAM über die Beförderung teilt die EWG dem PAM für jede Lieferung den bzw. die Lieferer sowie eine fünfzehntägige Frist mit, während der das PAM den Liefertermin festsetzen kann.
- Das PAM teilt der EWG mindestens 15 Tage vor dem für die Lieferung vorgesehenen Termin den vermutlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen mit.
- Das PAM teilt außerdem dem oder den Lieferern mindestens 5 Tage zuvor den genauen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im angegebenen Verschiffungshafen mit.
- Die Ware ist gemäß Artikel III des Abkommens von der EWG zu dem vereinbarten Zeitpunkt an den angegebenen Verschiffungshafen zu liefern.
- Die Lieferung ist durchgeführt, sobald die Ware an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen gelangt ist. Sämtliche Ballastkosten gehen zu Lasten des PAM.
- Im Zeitpunkt der Lieferung gehen die Risiken von der EWG auf das PAM über, wobei sämtliche Kosten vor Lieferung zu Lasten der EWG und sämtliche Kosten nach Lieferung zu Lasten des PAM gehen.
- Falls die EWG die Ware nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit liefert, während das PAM die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat, sind die Folgen von der EWG zu tragen.
- Falls das PAM die gelieferte Ware nicht am festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit übernimmt, während die EWG die Lieferung zum angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat, sind die Folgen vom PAM zu tragen.
- Die EWG und das PAM behalten sich das Recht vor, einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Durchführung des Abkommens zu ernennen. Auf jeden Fall ernennt das PAM einen Vertreter in jedem Verschiffungshafen.

B. Schreiben des Vertreters der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Unter Bezugnahme

..... in jedem Verschiffungshafen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die EWG mit Ihrem Vorschlag für die Modalitäten der Lieferung und Übernahme von „butteroil“ einverstanden ist.

Ich bitte Sie, diese Modalitäten gemäß Artikel V Absatz 1 des Abkommens über die Lieferung von „butteroil“ an Entwicklungsländer als zwischen dem PAM und der EWG vereinbart zu betrachten.